

Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses über das
Außerkräfttreten von Appendizes in Anlagen der Richtlinie
über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß
§116b SGB V (ASV-RL)

Vom 4. Mai 2026

Nach § 5a Satz 3 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß §116b SGB V (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass in:

- Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung dieser Richtlinie,
- Anlage 2 Buchstabe n Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation dieser Richtlinie

jeweils die Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ nach § 5a Satz 2 dieser Richtlinie mit Ablauf der Prüffrist zu dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 5a SGB V in seiner 130. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vom 19. Februar 2026 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V am 21. April 2026 außer Kraft getreten ist.

Die Bekanntmachung wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Mai 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss ASV
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag